

PREISLISTE BETON

Gültig ab
1. Januar 2022





Inhaltsverzeichnis

OPTERRA - Baustoffe für sichere Verbindungen	03
Betone für den Hochbau und Tiefbau	04
Überwachungsklasse I	
Überwachungsklasse II	
Sondermischungen	05
Betone für den Industriebau und Landwirtschaftliches Bauen	06
Betone für Ingenieurbau nach ZTV.-Ing.	07
Zusatzleistungen und Lieferbedingungen	08
Allgemeine Geschäftsbedingungen	10



OPTERRA – Baustoffe für sichere Verbindungen

Beständig und sicher wie unsere Erde, innovativ und dynamisch wie unsere Produkte – das ist OPTERRA in Deutschland.

Bei uns dreht sich alles um Baustoffe, mit denen wir Lebensräume gestalten. Als Mitglied des CRH-Konzerns setzen wir in Deutschland Maßstäbe bei der Qualität unserer Produkte und Dienstleistungen.

Unsere Werke in Karsdorf, Wössingen und Sötenich sichern uns eine starke Position im Süden, Osten und Westen des Landes. Hier produzieren wir Zemente und Spezialbindemittel für (fast) alle Anwendungen.

Unser Betonwerk in Neufahrn i. NB stellt Betone für verschiedenste Anwendungen her. Das Portfolio reicht von Betonen für den Hoch- und Tiefbau über Sondermischungen bis hin zu Betonen für den Industrie- und Ingenieurbau. Auch Spezialbetone sind auf Anfrage möglich.

Umfangreiche Services rund um die Themen Anwendungsberatung, Vertrieb, Qualität und Logistik runden das Leistungsprofil von OPTERRA ab.

Bei allen Fragen zu unseren Produkten und ihren Anwendungen stehen Ihnen kompetente Ansprechpartner zur Verfügung.

Werkleitung und Verkauf

T +49 (0)8773 7074 42
beton.de@opterra-crh.com

Bestellung und Disposition

T +49 (0)8773 7074 40
F +49 (0)8773 7074 41

OPTERRA Beton GmbH

Werk Neufahrn
Dieselstraße 8
84088 Neufahrn i. NB

Betone für den Hochbau und Tiefbau (allgemein)

Überwachungsklasse I

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Festigkeitsklassen	Konsistenz	Größtkorn	Expositionsklassen						Preis frei Bau in €/m ³			
				XC	XF	XA	XD	XM	LP	mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschulfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung		schnelle Festigkeitsentwicklung, kurze Ausschulfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, hohe Wärmeentwicklung	
										Sorten-Nr.	Preis (€)	Sorten-Nr.	Preis (€)
unbewehrt - nicht betonangreifende Umgebung (nicht pumpfähig)	C 8/10	F 1	32							11013100	155,00		
	C 8/10	F 1	16							11012100	158,00		
	C 12/15	F 1	32							12013100	156,00		
	C 12/15	F 1	16							12012100	159,00		
	C 12/15	F 3	32							12033100	161,00		
	C 12/15	F 3	16							12032100	162,00		
	C 16/20	F 1	16							13012100	160,00		
	C 16/20	F 1	8							13011100	165,00		
	C 20/25	F 1	16							14012100	162,00		
	C 20/25	F 1	8							14011100	167,00		
Innen- und Gründungsbauteile (kein Frost)	C 16/20	F 3	32	1/2						13133100	159,50		
	C 16/20	F 3	16	1/2						13132100	162,50		
	C 20/25	F 3	32	3						14233100	162,00	14233130	165,00
	C 20/25	F 3	16	3						14232100	165,00	14232130	168,00
	C 20/25	F 3	8	3						14231100	170,00	14231130	173,00
Außenbauteile mit direkter Bewitterung und Frost	C 25/30	F 3	32	4	1					15333100	165,00	15333130	168,00
	C 25/30	F 3	16	4	1					15332100	168,00	15332130	171,00
	C 25/30	F 3	8	4	1					15331100	173,00	15331130	176,00

XO

Überwachungsklasse II

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Festigkeitsklassen	Konsistenz	Größtkorn	Expositionsklassen						Preis frei Bau in €/m ³				
				XC	XF	XA	XD	XM	LP	mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschulfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung		schnelle Festigkeitsentwicklung, kurze Ausschulfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, hohe Wärmeentwicklung		
										Sorten-Nr.	Preis (€)	Sorten-Nr.	Preis (€)	
hoher Wasser-eindringwiderstand, chem. schwach angreifend gemäß WU-Richtlinie des DAfStb	C 25/30	F 3	32	4	1	1					65333100	170,00	65333130	173,00
	C 25/30	F 3	16	4	1	1					65332100	173,00	65332130	176,00
	C 25/30	F 3	8	4	1	1					65331100	178,00	65331130	181,00
	C 30/37	F 3	32	4	1	1	1				66333100	175,00	66333130	178,00
	C 30/37	F 3	16	4	1	1	1				66332100	178,00	66332130	181,00
	C 30/37	F 3	8	4	1	1	1				66331100	183,00	66331130	186,00

Alle aufgeführten Betonsorten genügen der Feuchtigkeitsklasse WA, andere Feuchtigkeitsklassen sind gesondert zu vereinbaren.

Sämtliche F3 Betone können gegen Aufpreis in Höhe von 4,00 €/m³ auch als F4 Betone ausgeliefert werden.

Alle Innen- und Außenbauteilbetone sowie WU-Betone können auch als Stahlfaserbetone geliefert werden. Preise auf Anfrage.

Sondermischungen

(außerhalb von DIN 1045-2)

Sand-Mischung/ Sand-Riesel-Mischung	SM	F 1	4	400 kg	Bindemittel	80010103	176,00
	SM	F 1	4	500 kg	Bindemittel	80010105	186,00
	SM	F 1	4	600 kg	Bindemittel	80010107	196,00
	SRM	F 1	8	350 kg	Bindemittel	80011102	169,00
	SRM	F 1	8	450 kg	Bindemittel	80011103	179,00
	SRM	F 1	8	550 kg	Bindemittel	80011105	189,00
Pflaster-Ver-gussmischung	PVM	F 5	4	600 kg	Bindemittel	80050107	199,00

Weitere Sonderbetone auf Anfrage. (z. B. Drainbeton, Filterbeton, Betone zur Hohlraumverfüllung, ...)

Betone für den Industriebau und Landwirtschaftliches Bauen

Überwachungsklasse II

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Festigkeitsklassen	Konsistenz	Größtkorn	Expositionsklassen						Preis frei Bau in €/m ³				
				XC	XF	XA	XD	XM	LP	mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschulfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung		schnelle Festigkeitsentwicklung, kurze Ausschulfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, hohe Wärmeentwicklung		
										Sorten-Nr.	Preis (€)	Sorten-Nr.	Preis (€)	
Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, chem. schwach angreifend	C 25/30	F 3	32	4	1	1					45333100	170,00	45333130	173,00
	C 25/30	F 3	16	4	1	1					45332100	173,00	45332130	176,00
	C 25/30	F 3	8	4	1	1					45331100	178,00	45331130	181,00
	C 30/37	F 3	32	4	1	1					46333100	172,00	46333130	175,00
	C 30/37	F 3	16	4	1	1					46332100	175,00	46332130	178,00
	C 30/37	F 3	8	4	1	1					46331100	180,00	46331130	183,00
chem. mäßig angreifend (außer Sulfatangriff)	C 35/45	F 3	32	4	2/3	2	2				47433100	177,50	47433130	180,50
	C 35/45	F 3	16	4	2/3	2	2				47432100	180,50	47432130	183,50
	C 35/45	F 3	8	4	2/3	2	2				47431100	185,50	47431130	188,50
Ind.-Hallenböden und geschlossene Tiefgaragen ¹⁾	C 30/37	F 3	32	4	1	1	1	1			46533100	174,50	46533130	177,50
	C 30/37	F 3	16	4	1	1	1	1			46532100	177,50	46532130	180,50
Verkehrsflächen mit Taumittel	C 30/37	F 3	32	4	4	2	2	1	x				46633130	187,50
	C 30/37	F 3	16	4	4	2	2	1	x				46632130	190,50
Flüssigkeitsdichter Beton nach der DAfStb-Richtlinie ²⁾	C 35/45	F 3	32	4	2/3	3	3	1					97733130	182,50
	C 35/45	F 3	16	4	2/3	3	3	1					97732130	185,50
Flüssigkeitsdichter Beton mit Frost- und Tausalzangriff ²⁾	C 30/37	F 3	32	4	4	3	3	1	x				96933130	194,50
	C 30/37	F 3	16	4	4	3	3	1	x				96932130	197,50

¹⁾ Um Expositionsklasse XM2 zu erreichen, ist eine Oberflächenbehandlung des Betons durch den Verarbeiter erforderlich.

²⁾ Um Expositionsklasse XM3 zu erreichen, ist eine Hartstoffeinstreuung durch den Verarbeiter erforderlich.

Betone mit langsamer Festigkeitsentwicklung auf Anfrage.

Alle aufgeführten Betonsorten genügen der Feuchtigkeitsklasse WA, andere Feuchtigkeitsklassen sind gesondert zu vereinbaren. Betonsorten der Expositionsklasse XA2 und XA3 sind für den Sulfatangriff des Grundwassers bis 600 mg/l geeignet, bei höherem Sulfatgehalt ist dies im Rahmen der Festlegungen des Betons anzugeben (SR-Zement).

Bei Beton XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche (z. B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen) oder ein besonderes Gutachten für Sonderlösungen erforderlich.

Betone für Ingenieurbau nach ZTV.-Ing.

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Festigkeitsklassen	Konsistenz	Größtkorn	Expositionsklassen						Preis frei Bau in €/m ³				
				XC	XF	XA	XD	XM	LP	mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschulfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung		schnelle Festigkeitsentwicklung, kurze Ausschulfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, hohe Wärmeentwicklung		
										Sorten-Nr.	Preis (€)	Sorten-Nr.	Preis (€)	
Iotrechte Bauteile im Spritzwasserbereich oder in der Wasserwechselzone	C 30/37	F 3	32	4	2/3	2	2				36733100	175,00	36733130	178,00
	C 30/37	F 3	16	4	2/3	2	2				36732100	178,00	36732130	181,00
	C 35/45	F 3	32	4	2/3	2	2						37733130	183,00
	C 35/45	F 3	16	4	2/3	2	2						37732130	186,00
Kappenbeton	C 25/30	F 2	32	4	4	1	3	1	x		35823100	181,00		
	C 25/30	F 2	16	4	4	1	3	1	x		35822100	184,00		
unbewehrte Betonfahrbahnen nach ZTV-StB	C 30/37	F 2	32	4	4	2	3	1	x				36923130	190,00
	C 30/37	F 2	16	4	4	2	3	1	x				36922130	193,00
Bohrpfahlbeton, chem. schwach angreifend Einbringung im Trockenen	C 25/30	F 4	32	4	1	1					35353100	170,00		
	C 25/30	F 4	16	4	1	1					35352100	173,00		
Bohrpfahlbeton, chem. schwach angreifend Einbringung unter Wasser	C 25/30	F 5	32	4	1	1					35353101	174,00		
	C 25/30	F 5	16	4	1	1					35352101	177,00		
	C 30/37	F 5	32	4	2/3	2	2				36753101	179,00	36753131	182,00
	C 30/37	F 5	16	4	2/3	2	2				36752101	182,00	36752131	185,00

¹⁾ Um Expositionsklasse XM2 zu erreichen, ist eine Oberflächenbehandlung des Betons durch den Verarbeiter erforderlich.

²⁾ Um Expositionsklasse XM3 zu erreichen, ist eine Hartstoffeinstreuung durch den Verarbeiter erforderlich.

Festigkeitsnachweis bei Betonsorten mit langsamer Festigkeitsentwicklung nach 56 Tagen.

Alle aufgeführten Betonsorten genügen der Feuchtigkeitsklasse WA, andere Feuchtigkeitsklassen sind gesondert zu vereinbaren. Betonsorten der Expositionsklasse XA2 und XA3 sind für den Sulfatangriff des Grundwassers bis 600 mg/l geeignet, bei höherem Sulfatgehalt ist dies im Rahmen der Festlegungen des Betons anzugeben (SR-Zement).

Bei Beton XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche (z. B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen) oder ein besonderes Gutachten für Sonderlösungen erforderlich.

Spezialbetone auf Anfrage.

(z. B. LVB, Leicht- und Schwerbetone, hochfeste Betone, Stahlfaserbetone, Farbbetone, Tresorbetone usw.)

Zusatzleistungen und Lieferbedingungen

Bezeichnung	Bemerkung	Preis €/m ³
Leihrüttler (wenn vorrätig)	Mietgebühr	4,00
Nachträgliche Konsistenzerhöhung	1 Stufe	6,00
Erhöhung der Verarbeitbarkeitszeit	bis 3 Stunden	6,00
	3 bis 5 Stunden	10,00
Lieferzeitzuschläge	werktags 17:00 - 20:00 Uhr	9,00
	samstags 6:00 - 12:00 Uhr, (Mindestabnahme 30 m ³) Sonn-, Feiertags- und Nachtlieferungen nur nach Vereinbarung	15,00
Restbeton	fachgerechte Entsorgung	85,00
Entladezeit	bei Überschreitung von 5 min/m ³ ; Zuschlag pro Minute Die Entladezeit beginnt mit dem Eintreffen des Fahr- mischers auf der Baustelle und beträgt 5 min/m ³ . Erfolgt Entladung/Einbau über die in DIN EN 206-1/DIN 1045-2 angegebene Verarbeitungs- bzw. Einbauzeit hinaus entfällt unsere Gewährleistung	1,50
Saisonzulage	1. Dezember bis 15. März	5,00
Heizzulage	Lieferung von vorgewärmtem Beton gemäß DIN EN 206-1 und DIN 1045-2	9,00
Mindermenge	Beton bei weniger als 6 m ³ je Abruf Frachtausgleich für Fehl- menge	20,00
Maut- und CO₂-Zuschlag		4,00

Bezeichnung	Bemerkung	Preis €/Fzg.
Rohrentladung (wenn vorrätig)		20,00

Herstellung und Qualität

Die Herstellung und Lieferung des Betons erfolgt nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 in der jeweils gültigen Fassung.

Wir behalten uns aus betontechnologischer Sicht und nach entsprechenden gültigen Richtlinien vor, bei extrem hohen oder extrem niedrigen Außentemperaturen die Lieferungen einzustellen.

Betonpumpen

Bei Bedarf vermitteln wir moderne und leistungsfähige Auslegerpumpen. Als Pumpbeton werden vorwiegend Betone in Regelkonsistenz geliefert. Für Ihren Auftrag gelten dann die Preise und die Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten.

Überwachung

Die Fremdüberwachung unserer Werke erfolgt nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 durch den: Bayerischer Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein BAYBÜV – e.V.

Nachbehandlung

Gemäß DIN EN 13670 und DIN 1045-3 ist Beton vom Verarbeiter genügend lange gegen schädliche Einflüsse zu schützen.

Abnahmeverweigerung

Wird die Abnahme der vereinbarten Lieferung vom Käufer unberechtigt ganz oder teilweise verweigert, wird die bestellte Betonmenge in vollem Umfang in Rechnung gestellt, zuzüglich etwaiger Folgekosten.

Preisstellung

Unsere Preise verstehen sich für 1 m³ normalverdichteten Frischbeton ± 3 % Toleranz frei Baustelle im Umkreis von 15 km.

Sie gelten bei einer Mindestabnahme von 6 m³ je Abruf, bei gut erreichbarer Abladestelle.

Kostenerhöhung für Bindemittel, Fracht und Maut sind gesondert zu vergüten.

Auftragsabwicklung

Betonabrufe erbitten wir möglichst 24 Stunden vor Auslieferung, dabei benötigen wir folgende Angaben:

- genaue Baustellenbezeichnung
- Liefertermin: Datum und Uhrzeit
- Lieferrhythmus, jeweiliger Bedarf (m³/h)

- Gesamtmenge und Förderart (Kran, Pumpe, etc.)
- Betonfestigkeitsklasse
- Expositionsclassen
- besondere Eigenschaften
- Konsistenzbereich
- Größtkorn der Gesteinskörnung
- Betonsorten-Nummer
- ggf. Probewürfelbestellung, unter Angabe des Bauteils

Die korrekte Auswahl der Betonsorte liegt in der Verantwortung des Abnehmers.

Gewährleistung

Veränderungen des gelieferten Betons sind nicht zulässig, insbesondere durch Zugabe von Wasser auf der Baustelle.

Unseren Fahrern ist untersagt, dem Transportbeton Wasser (über Rezepturmenge hinaus) zuzusetzen. Wird die Wasserzugabe dennoch gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers. In diesem Falle, und wenn vom Abnehmer nachträglich andere Stoffe (außerhalb unserer Rezeptur) zugegeben werden, erlischt für uns die Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und evtl. besondere Eigenschaften des von uns gelieferten Betons. Außerdem unterliegt der veränderte Beton auch nicht mehr der bauaufsichtlich geforderten Überwachung; das Überwachungszeichen vom Lieferschein wird ungültig. Aus technischen Gründen können wir für unseren Beton keine Farbgleichheit, auch nicht für Sichtbeton, gewährleisten.

Zahlung

Der Verkauf von Waren und Leistungen erfolgt grundsätzlich gegen Barzahlung. Auf Vereinbarung können – vorbehaltlich entsprechender Bonität und Warenkreditversicherung – Lieferantenkredite gewährt werden und Rechnungslegung erfolgen.

Die Zahlungen haben sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung.

Für alle Geschäfte gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit Erscheinen dieser Preisliste werden alle früheren Ausgaben ungültig. Alle Preise sind Nettopreise ohne gesetzliche MwSt. Irrtümer und Änderungen vorbehalten!

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von zementgebundenen Baustoffen und Zubehör

Unsere gesamten Geschäftsbeziehungen zu unseren Kunden (im Folgenden: Käufer) in Form von - auch zukünftigem - Verkauf und Lieferung von zementgebundenen Baustoffen und Zubehör (im Folgenden auch: Ware) einschließlich Vorschlägen, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

1. Geltungsbereich

(1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten sie in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen, jedenfalls in der dem Käufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer, ohne dass wir in jedem künftigen Einzelfall gesondert auf sie hinweisen müssen.

(2) Es gelten ausschließlich unsere Verkaufsbedingungen. Verkaufs-, Liefer-, Montage- oder anderweitige Geschäftsbedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung oder Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer haben in jedem Fall Vorrang vor entsprechenden Regelungen dieser Verkaufsbedingungen. Für den Nachweis des Inhalts derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend; die Möglichkeit des Gegenbeweises bleibt unberührt.

(4) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sowie alle rechtserheblichen Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag bedürfen der Schrift- oder Textform (Brief, Fax, E-Mail).

2. Vertragsschluss

(1) Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde. Für die richtige Auswahl der Ware und ihrer Menge ist allein der Käufer verantwortlich.

(2) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Das gilt auch dann, wenn wir dem Käufer Produktbeschreibungen, Kataloge, technische Dokumentationen (beispielsweise Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) oder sonstige Unterlagen von uns oder Dritten - auch in elektronischer Form - überlassen haben. Alle diese Unterlagen bleiben, sofern nichts anderes vereinbart ist, unser Eigentum; unsere Urheberrechte behalten wir uns vor.

(3) Die Bestellung durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

(4) Verträge kommen durch unsere Annahme des Vertragsangebots zustande; sie erfolgt entweder durch schriftliche Erklärung (beispielsweise in Form einer Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware.

(5) Mündliche Vereinbarungen sind für uns verbindlich, soweit wir sie schriftlich bestätigen. Annahmen von Schriftformerfordernissen sind durch unsere Geschäftsführung zu vereinbaren.

3. Lieferung und Abnahme, Lieferverzug

(1) Lieferfristen und -termine werden entweder individuell vereinbart oder von uns bei der Annahme angegeben. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, sofern dies dem Käufer zumutbar ist und auf seine berechtigten Interessen ausreichend Rücksicht genommen wird.

(2) Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk. Auf Verlangen des Käufers und, sofern nicht anders vereinbart, auf seine Kosten wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere das Transportunternehmen, den Versandweg und die Verpackung selbst zu bestimmen. Wird der Bestimmungsort auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

(3) Sofern wir aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verbindliche Lieferfristen nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), sind wir berechtigt, die Lieferung oder Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. In diesen Fällen werden wir den Käufer darüber unverzüglich in Kenntnis setzen und zugleich die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird von uns unverzüglich erstattet. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind. Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Baustoff auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß Regelwerken zulässige maximale Temperatur (z. B. 30 °C oder 25 °C) zu kühlen, und sind insoweit von der Leistungspflicht befreit und berechtigt, die Lieferung auf einen anderen Zeitpunkt zu verschieben. Entsprechendes gilt bei anhaltenden Frostperioden, die die Produktion des Baustoffs erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten.

(4) Für den Eintritt des Lieferverzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass für ihn stets eine Mahnung durch den Käufer erforderlich ist. Sofern und soweit wir in Lieferverzug geraten, ist der Käufer nur berechtigt, Ersatz seines Verzugschadens in Form einer Pauschale zu verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises (Lieferwert) der verspätet gelieferten Ware. Wir können den Nachweis erbringen, dass dem Käufer ein Schaden nicht oder nur in geringerer Höhe als der Pauschale entstanden ist. Die in Ziffer 6 bestimmten Rechte des Käufers und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht, etwa aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung oder Nacherfüllung, bleiben unberührt.

Beruhet der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder handelt es sich bei ihm um eine wesentliche Pflichtverletzung, bleibt es abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatz 4 bei der gesetzlichen Haftung.

(5) Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

(6) Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportbeton-/Mörtelfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1m³ in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

(7) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt und die Ware durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.

(8) Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder die Verspätung beruht auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme der Ware und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allem den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

4. Gefährübergang, Annahmeverzug

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht - auch bei Teillieferungen - spätestens bei Abholung im Werk auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug beladen ist. Beim Versendungskauf (Ziffer 3 Abs. 2) gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr - auch bei Teillieferungen - mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.

(2) Gerät der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, Ersatz des uns daraus entstandenen Schadens einschließlich entstandener Mehraufwendungen (z.B. Lager- und Aufbewahrungskosten) zu verlangen. Unsere gesetzlichen Ansprüche und Rechte, insbesondere auf angemessene Entschädigung bzw. zur Kündigung, Hinterlegung oder Verwertung der Ware bleiben unberührt.

5. Mängelansprüche des Käufers

(1) Die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln richten sich nach den gesetzlichen Regelungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress nach § 478 BGB), bleiben in allen Fällen unberührt. Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde (etwa durch Einbau in eine andere Sache). Wir gewährleisten, dass die Baustoffe nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer unsere Baustoffe mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton-/mörtel anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton-/mörtel vermischt oder sonst verändert oder vermengt, verändert lässt oder verzögert abnimmt. Der Nachweis einer den gültigen Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung nach Gefährübergang obliegt dem Käufer.

(2) Mängel sind ausschließlich gegenüber der Werksleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung.

(3) Ist der Kauf für beide Vertragsparteien ein Handelsgeschäft, stehen dem Käufer die Mängelansprüche nur zu, wenn er die ihm nach den Bestimmungen der §§ 377, 381 HGB obliegenden gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten eingehalten hat. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen Ware oder Menge als der bestellten sind sofort bei Abholung der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer den Baustoff/das Zubehör zwecks Nachprüfung durch uns unangestastet zu lassen und darf den Baustoff bzw. das Zubehör nicht verarbeiten. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung eines nicht offensichtlich anderen als des bestellten Baustoffs/Zubehörs sind nach Sichtbarwerden unverzüglich schriftlich zu rügen. Hält der Käufer seine Pflichten betreffend die ordnungsgemäße Untersuchung oder die Mängelanzeige nicht ein, ist unsere Haftung für den nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen. Für Nichtkaufleute gelten die vorstehenden Bestimmungen der Sätze 2 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass der jeweilige Mangel innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Entdeckung zu rügen ist; für die Rüge ist die Schriftform nicht erforderlich. Hat der Käufer den Vertrag als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB geschlossen, gelten die Bestimmungen dieses Absatz 3 nicht.

(4) Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist: bei Zulieferung mit eigenen Fahrzeugen, bei der Ankunft an der vereinbarten Anlieferstelle, bei Zulieferung mit fremden Fahrzeugen, bei Übergabe an den Spediteur.

(5) Probestüfeln gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.

(6) Bei Mängeln kann der Käufer Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur nach Maßgabe von Ziffer 6 beanspruchen; im Übrigen sind Schadensersatz- bzw. Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln ausgeschlossen.

6. Haftung aus sonstigen Gründen

(1) Soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, durchschnittlichen und typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, c) maximal - und sofern kein Fall von Buchstabe a) vorliegt - in Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die höchstens EUR 3.000.000,00 beträgt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch oder zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.

(3) Von den Haftungsbeschränkungen nach Absatz 2 unberührt bleiben Ansprüche des Käufers wegen eines von uns arglistig verschwiegenen Mangels oder einer von uns übernommenen Garantie für die Beschaffenheit der Ware. Gleiches gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere nach den Bestimmungen der §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

7. Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung.

(2) Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Die weiteren gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 sowie §§ 444, 445b BGB, bleiben unberührt.

(3) Die Verjährungsfristen nach Absatz 1 und 2 gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung nach den Bestimmungen der §§ 195, 199 BGB würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Davon unberührt bleiben Schadensersatzansprüche des Käufers bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (Ziffer 6 Abs. 2 Satz 1), bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Ziffer 6 Abs. 2 Satz 2 a)) und bei Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz; derartige Ansprüche verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

8. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen sowie – es sei denn, der Käufer hat den Vertrag als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB geschlossen – aller künftigen Forderungen (gesicherte Forderungen) aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.

Soweit wir mit dem Käufer Bezahlung des Kaufpreises aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht bereits durch Gutschrift des erhaltenen Schecks, sondern erst bei Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Käufer.

(2) Der Käufer darf unsere unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder Dritte, etwa durch Pfändungen o.Ä., auf die in unserem Eigentum stehenden Waren zugreifen oder dies beabsichtigen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen, auch ohne vom Vertrag zurückzutreten. Das Herausgabeverlangen enthält nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir können uns den Rücktritt vom Vertrag vorbehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Die Bestimmungen des Absatz 3 gelten nicht, wenn der Käufer den Vertrag als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB geschlossen hat. In diesen Fällen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung des § 449 Abs. 2 BGB.

(5) Bis zu einem etwaigen Widerruf durch uns darf der Käufer die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsgang nach Maßgabe der in den nachfolgenden Absätzen 6 bis 9 getroffenen Bestimmungen weiterveräußern oder verarbeiten, es sei denn er hat den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart.

(6) Eine etwaige Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren erfolgt in unserem Auftrag mit der Maßgabe, dass wir als Hersteller gelten und uns daraus keine Verbindlichkeiten erwachsen; der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die dadurch entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis der Werte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Ware mit der Maßgabe, dass zur Ermittlung des Wertes für unsere Ware der in unseren Rechnungen ausgewiesene Kaufpreis zuzüglich 10 % (Deckungsgrenze) maßgeblich ist. Im Übrigen gilt für das entstandene Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Der Käufer hat das neue Erzeugnis mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren.

(7) Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen schon jetzt alle künftigen entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Waren oder entstehenden Erzeugnisse (Absatz 6) mit allen Nebenrechten in voller Höhe bzw. in Höhe des Wertes unseres etwaigen Miteigentums nach vorstehendem Absatz 6 ab. Das gilt auch für Forderungen, die dem Käufer durch die Verbindung der Waren mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Die Abtretung nehmen wir bereits jetzt an. Auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen hat der Käufer die für ihn geltenden Pflichten nach Absatz 2 einzuhalten.

(8) Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden in dessen von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers nicht zu besorgen ist. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, hat uns der Käufer auf unser Verlangen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen und den Schuldnern die erfolgte Abtretung anzuzeigen; darüber hinaus sind wir berechtigt, unsere nach Absatz 5 erteilte Zustimmung zur Weiterveräußerung und Verarbeitung unserer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(9) Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

(10) Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden realisierbaren Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen um 20 % übersteigt (Freigabegrenze).

9. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Erhöhen sich oder sinken zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Kies, Fracht, Energie oder Löhne, sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend anzupassen. Dies gilt nicht für die Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen; die Bestimmungen des § 313 BGB bleiben unberührt.

(2) Zuschläge für Minderungen, nicht normal befahrbare Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet.

(3) Beim Versandkauf (Ziffer 3 Absatz 2) hat der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer gegebenenfalls vom Käufer gewünschten Transportversicherung zu tragen. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

(4) Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und gilt nur für den Warenwert. Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegen.

(5) Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird, oder, gegebenenfalls nach Ablauf einer gesetzten Frist, vom Vertrag zurücktreten; die gesetzlichen Bestimmungen zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

(6) Im Verzugsfall wird der Kaufpreis zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinseszins verzinst. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behalten wir uns vor. Unberührt bleibt gegenüber Kaufleuten unser Anspruch auf kaufmännische Fälligkeitszinsen.

(7) Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer außerdem nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Bei Mängeln der Lieferung bleibt das Recht des Käufers unberührt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(8) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

10. Fremdüberwachung

Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Bauaufsichtsbehörden ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

11. Datenschutz und Datensicherheit

(1) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, insbesondere durch Bezugnahme auf einen Identifikator wie Name, Identifikationsnummer, Standortdaten, Online-Identifikator oder auf einen oder mehrere Faktoren, die spezifisch für die physische, physiologische, genetische, mentale, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität dieser Person sind.

(2) Soweit wir personenbezogene Daten an den Käufer weitergeben, wird der Käufer diese personenbezogenen Daten unter Beachtung aller geltenden Gesetze, einschließlich der Allgemeinen Datenschutzverordnung (Verordnung (EU) 2016/679), Erlasse, Verordnungen, Anordnungen und Standards, die von Zeit zu Zeit geändert werden können, verarbeiten.

(3) Der Käufer sorgt diesbezüglich dafür, dass alle angemessenen Vorkehrungen getroffen werden, um die Sicherheit und Verhütung von Korruption oder Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Der Käufer wird zur Sicherung der personenbezogenen Daten alle notwendigen und angemessenen technischen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen treffen und diese uns gegenüber auf Verlangen nachweisen. Weiterhin wird er die personenbezogenen Daten nur zum übermittelten Zweck verwenden und diese nach Zweckerfüllung oder spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten löschen.

(4) Im Falle des Zugriffs auf die personenbezogenen Daten von uns oder des Zugriffs durch Unbefugte wird der Käufer uns unverzüglich über einen solchen unberechtigten Zugriff informieren und mit uns zusammenarbeiten, um alle Maßnahmen zu ergreifen, die als notwendig erachtet werden, die Folgen eines solchen Verlusts oder unberechtigten Zugriffs abzuschwächen.

(5) Gegebenenfalls wird der Käufer alle angemessenen Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen, dass alle seine Vertreter (Agenten), Partner und Subunternehmer diese Klausel einhalten, wenn sie personenbezogene Daten im Rahmen dieses Vertrags verarbeiten.

(6) Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogene Daten durch uns verarbeitet werden, verarbeiten wir diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Wir verarbeiten personenbezogene Daten der für den Käufer tätigen Personen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages und der entsprechenden Vertragsanbahnung. Dies sind Angaben zu der betreffenden Person (Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer). Rechtsgrundlage dafür ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DSGVO. Wir sind insoweit Verantwortlicher. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, solange es für unsere vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen notwendig ist. Als Betroffener haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO),
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO),
- Recht auf Einschränkung der Bearbeitung (Art. 18 DSGVO),
- Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO),
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten können Sie unserer Datenschutzerklärung auf unserer Website www.opterra-crh.com entnehmen. Bei Fragen zu den vorstehend genannten Informationen dieser Ziffer 11 können Sie sich an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden, dessen Kontaktdaten Sie ebenfalls unserer Website www.opterra-crh.com entnehmen können.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

(1) Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist das jeweilige Werk, für die Zahlung der Gegenleistung unser Geschäftssitz.

(2) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unser Geschäftssitz in Leipzig. Das gilt entsprechend, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder vor dem Gericht zu erheben, in dessen Gerichtsbezirk der Sitz des Käufers oder, soweit die Voraussetzungen des § 21 ZPO vorliegen, eine Niederlassung des Käufers belegen ist. Unberührt bleiben vorrangige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten.

(3) Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller inter- und supranationalen Regelungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.



OPTERRA
A CRH COMPANY

OPTERRA Beton GmbH
Werk Neufahrn
Dieselstraße 8
84088 Neufahrn i. NB
www.opterra-crh.com